

§ 25 Zeit, Ort und Art der Prüfungen

(1) ¹Die Lehrgangsteilnehmer legen eine Abschlußprüfung am Ende des Lehrgangs am Kursort ab. ²Fächer der schriftlichen Prüfung in der Abschlußprüfung zum Erwerb oder Nachweis der allgemeinen Hochschulreife sind Deutsch, die Fremdsprache und Mathematik. ³Fächer der schriftlichen Prüfung in der Abschlußprüfung zum Nachweis der Fachhochschulreife sind Deutsch, Mathematik und Physik.

(2) ¹Im Fall von § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 2 legen die Bewerber eine Bestätigungsprüfung ab, die in der Regel zweimal jährlich abgenommen wird. ²Die Stelle, an der die Bestätigungsprüfung stattfindet, wird vom Staatsministerium festgelegt. ³Fächer der schriftlichen Prüfung sind Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache.

(3) Eine mündliche Prüfung findet nach Maßgabe des § 38 statt.